

Polizeiverordnung der Stadt Schwetzingen – Neufassung

Synopsis

Bisherige Fassung	Vorschlag zur Änderung	Begründung
Abschnitt 1		
Allgemeine Regelungen		
§ 1 Begriffsbestimmungen	§ 1 Begriffsbestimmungen	
<p>(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz (StrG)) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.</p> <p>(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 2 Metern. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) und Treppen (Staffeln).</p> <p>(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu</p>	<p>(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind § 2 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.</p> <p>(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 2 Metern. Als Gehwege dieser Polizeiverordnung gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 Straßenverkehrsordnung (StVO), Treppen (Staffeln) und gemeinsame/getrennte Geh- und Radwege.</p> <p>(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu</p>	<p>In Satz 3 wurde bisher auf die Regelung des § 42 Absatz 4 a STVO zu verkehrsberuhigten Bereichen hingewiesen. Diese Bestimmungen gibt es inzwischen nicht mehr in der STVO. Die geänderte Fassung verweist jetzt nur noch auf die Definition der verkehrsberuhigten Bereiche der StVO (dort Richtzeichen 325.1 und 325.2 nach Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO)</p> <p>Außerdem wird zu näheren Erläuterung von Staffeln das Wort „Treppen“ eingefügt.</p>

gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.	gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Schul- und Sportanlagen.	In Satz 2 wurden die Schul- und Sportanlagen hinzugefügt.
Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigungen		
<p style="text-align: center;">§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.</p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Schutz der Nachtruhe</p> <p>Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltungen, Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichen An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.</p> <p>(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder</p>	<p>§ 2 wird neu hinzugefügt</p> <p>ehemals § 2</p>

<p>Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. (2) Abs. 1 gilt nicht:</p> <p>a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,</p> <p>b) für amtliche Durchsagen</p>	<p>Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. (2) Abs. 1 gilt nicht:</p> <p>a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten und Stadteilfesten sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen oder im überwiegend öffentlichen Interesse durchgeführt werden, sowie für sonstige genehmigte Veranstaltungen soweit mit Genehmigung gleichzeitig eine entsprechende Ausnahme erteilt wird.</p> <p>b) für amtliche Durchsagen</p>	<p>Ausnahmetatbestand für u. a. genehmigte (Straßen-)Feste</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Lärm aus Gaststätten</p> <p>Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen</p> <p>Aus Gaststätten, Gartenwirtschaften, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten</p>	<p>Die Worte „Vergnügungsstätte“, „Gartenwirtschaften“ werden ergänzt</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen</p> <p>(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benutzt werden.</p> <p>(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.</p> <p>(3) Die Regelungen der Öffnungszeiten der Außenanlage des Jugendhauses und die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen</p> <p>(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benutzt werden.</p> <p>(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.</p> <p>(3) Die Regelungen der Öffnungszeiten der Außenanlage des Jugendhauses und die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze bleiben unberührt.</p>	<p>Keine Änderungen</p> <p>Hinweis: Die Neuregelungen des § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz stellt klar, dass der Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich keine schädlichen Umwelteinwirkungen darstellt. Für Spielplätze, auf denen auch Jugendliche (Personen ab 14 Jahren) spielen dürfen, gilt diese Privilegierung nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>(1) Nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Bohren, Hämmern, Sägen, Schleifen, und Holzspalten, das Aufklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und Kleidungsstücken.</p>	<p>Rasenmäherlärmverordnung wurde durch die 32. BimSchV ersetzt.</p> <p>Mittgasruhe entfällt;</p>

<p>(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Rasenmäherlärmverordnung, bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BimSchV), sowie die Regelungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes (FTG) bleiben unberührt.</p>	<p>Nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung ist der Betrieb einzelner dort aufgelisteter Geräte (Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser, Laubsammler) stärker eingeschränkt (nicht erlaubt von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr).</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Lärm durch Fahrzeuge</p> <p>In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen, b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen, c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen, d) Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen, e) Mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Lärm durch Fahrzeuge</p> <p>In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen, b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen, c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen, d) Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen, e) Mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben. 	<p>Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Lärm durch Tiere</p> <p>Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird</p>		<p>Entfällt, da künftig in § 13 (Tierhaltung, ehemals „Gefahr durch Tiere“) geregelt</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Wertstoff- und Altglassammelbehälter</p> <p>Wertstoff- und Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht benutzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Wertstoff- und Altglassammelbehälter</p> <p>Wertstoff- und Altglassammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.</p>	<p>Die Wörter „und an Sonn- und Feiertagen ganztägig“ werden hinzugefügt.</p>
<p>Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten</p> <p>Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten</p> <p>(1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.</p> <p>(2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt</p>	<p>Absatz 2 wird hinzugefügt</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen</p> <p>Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Abspritzen und Waschen Fahrzeugen</p> <p>Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, das Wechseln von Betriebsstoffen oder anderer umweltgefährdender Stoffe sowie das Ausgießen</p>	<p>Die Wörter „Waschen“ und „Wechseln von Betriebsstoffen oder anderer umweltgefährdender Stoffe sowie das Ausgießen“</p>

	von schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeit ist untersagt.	von schädlicher anderer umweltgefährdender Flüssigkeit“ werden hinzugefügt.
<p>§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen</p> <p>Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.</p>	<p>§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen</p> <p>Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.</p>	Keine Änderung
<p>§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien</p> <p>Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.</p>	<p>§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien</p> <p>Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.</p>	Keine Änderung
<p>§ 13 Gefahren durch Tiere</p> <p>(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.</p>	<p>§ 13 Tierhaltung</p> <p>(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.</p> <p>(2) Insbesondere Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.</p>	Absatz 2 war ehemals § 7

<p>(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, Hunde an der Leine zu führen. Die Anleinplicht gilt auch im Staatswald Schwetzingener Hardt zwischen B 36 im Westen und Sternallee bzw. Gemarkungsgrenze im Osten sowie B 291 im Norden und Waldsportpfad im Süden. Dieser Bereich ist in dem beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.</p>	<p>(3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(4) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>(5) Die Anleinplicht gilt auch im Staatswald Schwetzingener Hardt zwischen B 291 im Westen und Sternalleeweg bzw. Gemarkungsgrenze im Osten sowie B 291 im Norden und Waldsportpfad im Süden. Dieser Bereich ist in dem beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.</p> <p>(6) Ansonsten sind Hunde an der Leine zu führen, sofern nicht die jederzeitige Einwirkungsmöglichkeit der Hundeführer gewährleistet ist.</p>	<p>Unverändert, ehemals § 13 Abs. 2</p> <p>Zur besseren Übersichtlichkeit wurde Abs. 4 aufgegliedert in Abs. 4 und 5 (ehemals § 13 Abs. 3).</p> <p>B36 ist jetzt B291</p> <p>Absatz 6 wurde neu hinzugefügt. Ein darüber hinaus gehender Leinenzwang auf dem gesamten Gemeindegebiet (einschließlich Außenbereich § 35 Baugesetzbuch) ist unverhältnismäßig. (Orientierung an Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg).</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 14 Verunreinigung durch Hunde</p> <p>Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p>(7) Die Halter oder Führer eines Hundes haben dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p>Absatz 7 neu; ehemals § 14 („Verunreinigung durch Hunde“); Nutzung der geschlechtsneutralen Formulierung „die Halter“</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Taubenfütterungsverbot</p> <p>Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Füttern von freilebenden Tieren</p> <p>(1) Freilebende Tiere, insbesondere Tauben, Enten, Katzen, Igel oder Fische, dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, bzw. in öffentlichen Gewässern sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. An den genannten Stellen darf auch kein Futter, das für Tiere bestimmt ist, ausgelegt werden.</p>	<p>Taubenfütterungsverbot wird ersetzt durch „Füttern von freilebenden Tieren“.</p> <p>Indem freilebende Tiere gefüttert oder Futter für Tiere ausgelegt bzw. ausgestreut wird, besteht nicht nur die Gefahr der Straßenverschmutzung, sondern das Nahrungsangebot auf der Straße ist geeignet, (zusätzliche) Gesundheitsschädlinge anzulocken und zu deren Vermehrung beizutragen. Insofern besteht die Gefahr, dass durch die (größeren) Populationen der Schädlinge vom Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasste Rechte und Rechtsgüter Einzelner (Leben</p>

	<p>(2) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>und körperliche Unversehrtheit, Eigentum) beeinträchtigt werden.</p> <p>Neben Tauben sind hierbei auch Ratten zu nennen. Die Anwesenheit und Vermehrung von Ratten stellt insbesondere im Wohnumfeld eine Gefahr für die Rechte und Rechtsgüter Einzelner dar. Ratten gelten als tierische Schädlinge im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Sie sind nicht nur als Lager- und Vorratsschädlinge bekannt, sondern können ebenso durch Kot und Urin Krankheitserreger übertragen und – gerade in der unmittelbaren Nähe zu Wohnungen – Schäden an Materialien und Vorräten verursachen. Durch die Neuregelung ist sichergestellt, dass eigene – nicht freilebende – Tiere im öffentlichen Raum gefüttert werden können, wobei zum Zwecke der Versorgung ein Auslegen von Nahrung nicht erforderlich ist.</p> <p>Abs. 2 wird neu hinzugefügt</p>

<p style="text-align: center;">§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.</p> <p>Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden, Sport- und Freizeitanlagen nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.</p> <p>Übelriechende Gegenstände, Stoffe oder Flüssigkeiten dürfen in der Nähe von Wohngebäuden, Sport- und Freizeitanlagen nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.</p>	<p>Ergänzung durch „Flüssigkeiten“ und Ersatz des Wortes „und“ – rechtssystematisch korrekt – durch „oder“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen</p> <p>(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren; - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. <p>Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.</p> <p>(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen</p> <p>(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren; - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. <p>Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.</p> <p>(3) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

<p>Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird</p>	<p>Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.</p>	<p>Der Anwendungsbereich hinsichtlich der ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit des mittelbaren Verursachers einer wilden Plakatierung ist auf der Grundlage des Straßenrechts (Zweckveranlasser und Geschäftsherr) weiter, als auf der Basis der Allgemeinen Polizeiverordnung (nur: Zweckveranlasser). In § 16 Abs. 3 Satz 2 PolVO wird indessen bisher nur (ausdrücklich) auf § 6 Abs. 3 PolG BW und damit auf die Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn Verweis genommen, der einen Gehilfen zu einer Verrichtung bestellt und insoweit die Bedrohung oder Störung verursacht hat. Durch die Neufassung kommt der Wille zum Ausdruck, künftig auch den Zweckveranlasser der Plakatierung in die Verantwortung zu nehmen, dessen Name in den meisten Fällen ohne weiteres den Plakaten zu entnehmen ist (Veranstalter) und der Nutznießer des illegalen Plakatierens ist. Die Rechtsfigur des Zweckveranlassers ist freilich in der Vorschrift über die Verhaltenshaftung des § 6 Abs. 1 PolG verortet. Die Ergänzung des § 16 Abs. 3 Satz 2 PolVO dient mithin einer Harmonisierung der Verantwortlichkeiten, so dass (auch) auf Grundlage des § 16 PolVO in personeller Hinsicht „umfassend“ gegen die wilde Plakatierung eingeschritten werden kann (Zweckveranlasser und Geschäftsherr).</p>
---	---	--

	<p>(4) Die Regelungen der Plakatierungsrichtlinie der Stadt Schwetzingen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.</p>	<p>Absatz 4 (Verweis auf Plakatierungsrichtlinie) wurde neu hinzugefügt</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Belästigung der Allgemeinheit</p> <p>(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Nächtigen, 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, 3. das Verrichten der Notdurft, 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.a., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen, 	<p style="text-align: center;">§ 17 Belästigung der Allgemeinheit</p> <p>(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Nächtigen, 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, 3. das Verrichten der Notdurft, 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln. 	<p>Absatz 1 Ziffer 4 entfällt. Eine Alkoholverbotsregelung im Sinne des bisherigen § 18 Abs. 1 Ziffer 4 wurde vom VGH Baden-Württemberg für ungültig erklärt (Urteil 1 S 2340/08 vom 28. Juli 2009). Im Muster des Gemeindetages wurde diese Regelung daraufhin ersatzlos gestrichen.</p> <p>Die Tatbestandlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Alkoholkonsum- und Mitführungsverbots gem. dem neuen § 10a PolG sind umfangreich und streng und liegen aus Sicht der Verwaltung in Schwetzingen nicht vor.</p>

<p>5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.</p> <p>(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen</p>		
	<p style="text-align: center;">18 Verunreinigung von Straßen</p> <p>(1) Es ist verboten, Straßen, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzenbehältnisse, zu beschmutzen, zu bekleben, zu bemalen oder zu besprühen. Satz 1 gilt nicht für behördlich genehmigte Vorhaben, Aktivitäten und Handlungen.</p> <p>(2) Auf Straßen ist das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und –kippen, Zeitungen) und das Ausspucken von Kaugummis verboten.</p> <p>(3) In städtische Papierkörbe dürfen nur die Kleinabfälle gefüllt werden, die während des Aufenthalts im öffentlichen Straßenraum anfallen (z. B. Taschentücher, Zigarettenschachteln, Obstreste). Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o. ä. dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.</p>	<p>Neu aufgenommen</p>

§ 19
Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wege-Sperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;

§ 19
Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wege-Sperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;

<p>7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;</p> <p>8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;</p> <p>9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;</p> <p>10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.</p> <p>(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.</p>	<p>7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;</p> <p>8. Abfälle (z.B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und –kippen, Zeitungen) wegzuerwerfen und Kaugummis auszuspucken;</p> <p>9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;</p> <p>10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;</p> <p>11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.</p> <p>(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.</p>	<p>Abs. 1 Ziffer 8 neu aufgenommen analog § 18</p>

**Abschnitt 5
Anbringen von Hausnummern**

**§ 20
Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der, der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

**§ 20
Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der, der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Keine Änderung

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen		
§ 21 Zulassung von Ausnahmen	§ 21 Zulassung von Ausnahmen	Keine Änderung
Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.	Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.	
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	§ 22 Ordnungswidrigkeiten	Angepasst an die vorstehenden Veränderungen
(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden, 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden, 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,	(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer stört, 2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden, 3. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,	

<p>4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,</p> <p>5. entgegen § 6 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.</p> <p>6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,</p> <p>7. entgegen § 8 Wertstoff- und Altglassammelbehälter benutzt,</p> <p>8. entgegen § 9 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,</p> <p>9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,</p> <p>10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,</p> <p>11. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,</p> <p>12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,</p> <p>13. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,</p> <p>14. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,</p>	<p>4. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,</p> <p>5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,</p> <p>6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.</p> <p>7. entgegen § 8 Wertstoff- und Altglassammelbehälter benutzt,</p> <p>8. entgegen § 9 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,</p> <p>9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder wäscht,</p> <p>10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,</p> <p>11. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,</p> <p>12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden, entgegen</p> <p>13. entgegen § 13 Abs.2 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,</p>	
---	---	--

<p>15. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>16. entgegen § 15 Tauben füttert,</p> <p>17. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,</p> <p>18. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,</p> <p>19. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,</p> <p>20. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,</p> <p>21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,</p> <p>22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.a., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,</p> <p>23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,</p> <p>24. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,</p> <p>25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,</p> <p>26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend</p>	<p>14. entgegen § 13 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,</p> <p>15. entgegen § 13 Abs. 4 bis 6 Hunde frei umherlaufen lässt,</p> <p>16. entgegen § 13 Abs. 7 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>17. entgegen § 14 freilebende Tiere füttert,</p> <p>18. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,</p> <p>19. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,</p> <p>20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,</p> <p>21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,</p> <p>22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,</p> <p>23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,</p> <p>24. entgegen § 18 Abs. 1 Straßen, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzenbehältnisse, beschmutzt, beklebt, bemalt oder besprüht,</p> <p>25. entgegen § 18 Abs. 2 auf Straßen Abfälle (z. B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und – kippen, Zeitungen) wegwirft oder Kaugummis ausspuckt,</p>	
---	---	--

<p>gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, 27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht, 28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt, 29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt, 30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, 31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt, 32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt, 33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt, 34. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt, 35. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht, 36. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder</p>	<p>26. entgegen § 18 Abs. 3 in städtischen Papierkörben Abfälle entsorgt, die nicht während des Aufenthaltes im öffentlichen Straßenraum angefallen sind, oder Sammelbehälter wider den Sammelzweck befüllt, 27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt, 28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert, 29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, 30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht, 31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt, 32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt, 33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, 34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Abfälle (z. B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen,</p>	
--	--	--

<p>Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße.</p>	<p>Zigaretenschachteln und – kippen, Zeitungen) wegwirft oder Kaugummis ausspuckt, 34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt, 35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt, 36. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt, 37. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt, 38. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht, 39. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen nur mit höchstens der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße.</p>	<p>Bei der bisherigen Formulierung musste bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen exakt die Hälfte der Geldbuße</p>

**§ 23
Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

**§ 23
Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	<p>Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 20. November 2019 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am XX.XX.XXXX in der Schwetzingener Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 01.01.2020 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 PolG).</p> <p>Sie wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe mit Bericht vom XX.XX.XXXX (§ 16 PolG) vorgelegt.</p>	
--	---	--